

R.D.F. 62/2021



Fall. 2/2022  
Cron. 43/2022

**ITALIENISCHE REPUBLIK**  
**IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES**  
**LANDESGERICHT BOZEN**  
**KONKURSABTEILUNG**

**Das Landesgericht Bozen**

zusammengesetzt aus den Richtern:

Dr. Birgit Fischer	Präsidentin
Dr. Massimiliano Segarizzi	Richter
Dr. Cristina Longhi	Richterin und Berichterst.

erlässt im Beratungszimmer folgendes

**URTEIL**

- nach Einsichtnahme in den am 24.11.2021 von der Südtiroler Sparkasse AG gestellten Antrag auf Konkurserklärung der Gesellschaft Innerbichler Helmuth G.m.b.H. in Liquidation;
- nach Einsichtnahme in das Konkursgesetz K.D. Nr. 267/1942 und nachfolgende Änderungen;
- nach Einsichtnahme in die Ergebnisse der Voruntersuchung;
- erachtet, dass anlässlich der Verhandlung vom 18.01.2022 der gesetzliche Vertreter der Schuldnerin, Herr Innerbichler Helmuth, persönlich anwesend, sich dem Antrag auf Konkurserklärung der Innerbichler Helmuth G.m.b.H. in Liquidation angeschlossen hat;
- festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zwar:
  - a) örtliche Zuständigkeit dieses Gerichts;
  - b) die subjektive Konkursfähigkeit laut Artikel 1, Absatz 1 Konkursgesetz;



- c) - die objektiven Voraussetzungen gemäß Artikel 1, Absatz 2 Konkursgesetz;
- d) Gesamtschulden oberhalb der in Artikel 15, letzter Absatz des Konkursgesetzes angeführten Untergrenze;
- e) Zahlungsunfähigkeit;

**eröffnet den Konkurs**

über: **INNERBICHLER HELMUTH G.M.B.H. - IN LIQUIDATION (Steuernummer 02245110214)**, mit Sitz in DR.-DAIMER-STRASSE Nr. 69, SAND IN TAUFERS (BZ)

di: **INNERBICHLER HELMUTH S.R.L. – IN LIQUIDAZIONE (p.iva 02245110214)**, con sede legale in via DR. DAIMER n. 69, CAMPO TURES (BZ)

**bestellt**

**Dr. Francesca Bortolotti** zur Konkursrichterin (und **Dr. Cristina Longhi** als stellvertretende Konkursrichterin);

**bestellt**

**RA Pietro Bruscia**, mit Kanzlei in Bozen, Horazstraße Nr. 25, zum Masseverwalter - Curatore avv. **Pietro Bruscia**, con studio in Bolzano, via Orazio n. 25;

**ordnet**

dem Schuldner/gesetzlichen Vertreter an, innerhalb von drei Tagen nach Veröffentlichung des vorliegenden Urteils die vorhandenen Bilanzen, Rechnungs- und Steuerunterlagen (Bücher), sowie das Verzeichnis der Gläubiger zu hinterlegen, falls nicht schon hinterlegt;

**ordnet**

dem Masseverwalter unverzüglich zur Aufnahme des Inventars in den Räumlichkeiten des Unternehmens zu schreiten (Hauptsitz, Nebensitze, Filialen und alle anderen aus welchem Grund auch immer benützten Räumlichkeiten), auch gegebenenfalls ohne Anbringung der Siegel; falls diese Obliegenheit hingegen aus bestimmten Gründen als notwendig, nützlich oder angebracht erachtet werden sollte, wird dem Masseverwalter angeordnet, dies nach Maßgabe der Art. 752 ZPO und ff. und 84 KG durchzuführen, und dafür eventuell den Beistand der lokal zuständigen Ordnungskräfte



anzufordern; auf den Sachen, auf denen keine Siegel angebracht werden können, muss nach Artikel 758 ZPO vorgegangen werden;

**setzt**

die Verhandlung zur Prüfung der fristgerecht eingereichten Forderungsanmeldungen in den Schuldenstand die Verhandlung vom

**12/04/2022, um 09:30 Uhr**

fest und teilt mit, dass der Masseverwalter 15 Tage zuvor und ohne weitere Mitteilung einen vorläufigen Schuldenstand bilden und hinterlegen wird.

Die nach Ablauf eines Jahres nach der Hinterlegung des Dekretes über die Vollstreckbarkeit des Schuldenstandes hinterlegten Forderungsanmeldungen werden nicht mehr zugelassen, es sei denn der Antragsteller beweist, dass die Verspätung nicht von ihm verursacht worden ist;

**räumt**

den Gläubigern und Dritten, die dingliche oder persönliche Rechte auf im Besitze des Gemeinschuldners befindliche Sachen beanspruchen, eine Ausschlussfrist von 30 Tagen vor der obigen Verhandlung für die Einbringung ihrer Forderungsanmeldungen **mittels Sendung derselben und der notwendigen Beweisunterlagen von einer zertifizierten elektronischen Postadresse an die zertifizierte elektronische Postadresse des Masseverwalters;**

**setzt**

**Gläubiger und Dritte in Kenntnis,**

**dass vom Gesetz kein anderer Modus zur Hinterlegung der Forderungsanmeldungen und der dazugehörenden Anlagen erlaubt ist; demzufolge wird die Hinterlegung besagter Dokumentation in der Gerichtskanzlei, oder die Sendung mittels normaler Post oder elektronischer Post an die Gerichtskanzlei oder an jene des Masseverwalters als ungültig erachtet;**

**setzt**

**Gläubiger und Dritte in Kenntnis,**

**dass sie in der Forderungsanmeldung die zertifizierte elektronischen Postadresse angeben müssen, an welche sie die Mitteilungen seitens des Masseverwalters erhalten wollen. In Abwesenheit**



dieser Angabe seitens des Gläubigers oder des Dritten, werden die Mitteilungen an sie ausschließlich mittels Hinterlegung in der Gerichtskanzlei durchgeführt;

teilt

dem Masseverwalter mit,

dass er innerhalb 10 Tagen ab seiner Ernennung – diese erfolgt am Tage der Veröffentlichung des Urteils im Handelsregister- dem Handelsregister seine zertifizierte elektronische Postadresse mitteilen muss, an welche Gläubiger und Dritte die Forderungsanmeldungen zukommen lassen müssen.

Der Gemeinschuldner / der gesetzliche Vertreter / der Verwalter / der Liquidator sind verpflichtet, dem Masseverwalter jede Änderung der Adresse mitzuteilen und persönlich zu erscheinen, wenn sie vom Konkursrichter, vom Masseverwalter oder vom Gläubigerausschuss vorgeladen werden.

Die an den Gemeinschuldner oder an die Gesellschaft adressierte Korrespondenz jeglicher Art (elektronische Post und Fax eingeschlossen) ist dem Masseverwalter auszuhändigen, wenn sie vom Konkurs berührte Geschäftsverhältnisse zum Inhalt hat.

Den Postämtern wird angeordnet, ebenso die Korrespondenz dem Masseverwalter zu übergeben, falls der Schuldner nicht angetroffen wird.

Das Urteil ist dem Staatsanwalt und dem Schuldner zuzustellen (Art. 137 ZPO) und auszugsweise dem Masseverwalter und dem Antragsteller mitzuteilen (Art. 136 ZPO).

Es ist im Handelsregister anzumerken.

Gegen dieses Urteil kann vor dem OLG Trient, Außenstelle Bozen innerhalb der in Artikel 18 Konkursgesetz angegebenen Frist und zu den dort angeführten Modalitäten berufen werden.

So entschieden in Bozen am 20/01/2022.

Die verf. Richterin

Dr. Cristina Longhi

Die Präsidentin

Dr. Birgit Fischer

